



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2011

Nr. 11/2011

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>auch Stadt Obernkirchen</i>)	106
2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendheim Norderney	106
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Bebauungsplan Nr. 51 "Sprekelholzkamp", 2. Änderung	107
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2011	107
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>Stadt Obernkirchen</i>)	s.o.
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum), Rechtskraft	108
Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; Aufhebung Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf der Kirchbreite", Gemeinde Heeßen einschl. örtlicher Bauvorschriften	109
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Gewerbegebiet", Gemeinde Luhden einschl. örtlicher Bauvorschriften	109
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Golfplatz", Gemeinde Luhden einschl. örtlicher Bauvorschriften	109
Bekanntmachung der Gemeinde Beckedorf; Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ 4. Änderung, Urschrift	110
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen	110
4. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen	111
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lüdersfeld</i>)	112
Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nienstädt	112
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Lindenstraße“	113
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 09 „Poststraße/Schulstraße“, 1. Änderung	113
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Jägerweg“	114
Betriebssatzung; Eigenbetrieb „Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg“	114
Betriebssatzung; Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Rodenberg“	115

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Stadt Obernkirchen, Marktplatz 3, 31863 Obernkirchen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Oliver Schäfer, nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg vertreten durch den Landrat Jörg Farr, nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungsbereich bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Organisation

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

§ 3 Kosten

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

§ 4 Personal

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

§ 5 Befristung/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Obernkirchen, den 01.09.2011

Stadthagen, 29.08.2011

Oliver Schäfer
Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister

Jörg Farr
Landkreis Schaumburg
Der Landrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendheim Norderney

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 25.10.2011 nachstehende Änderung der Satzung für das Jugendheim Norderney beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 der Satzung erhält die Ortsangabe folgende Fassung:

„26548 Norderney“

2. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis erhält bei Auflösung des Jugendheimes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen ist vom Landkreis ausschließlic und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.“

3. In § 6 der Satzung wird der Begriff „Oberkreisdirektor“ ersetzt durch „Landrat“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stadthagen, den 26.10.2011

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

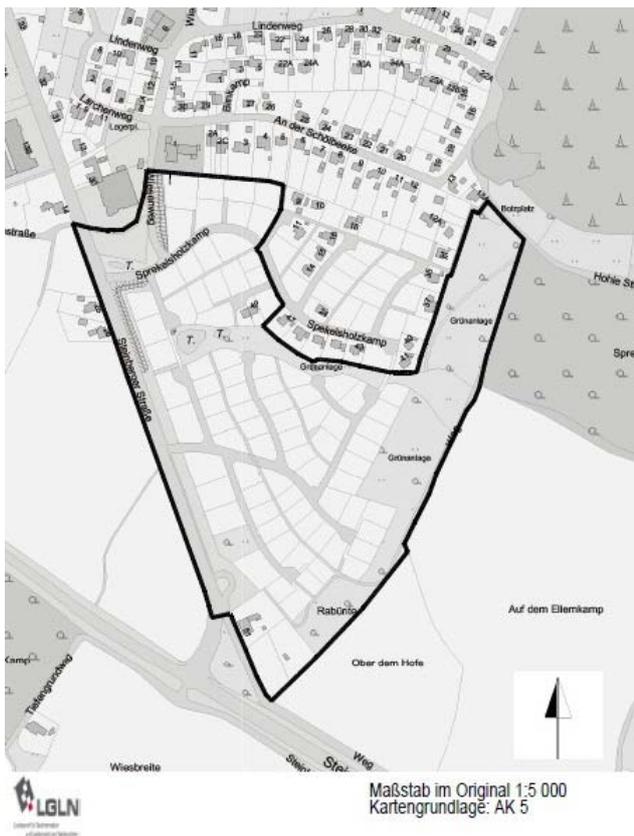
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Der Bebauungsplan Nr. 51 "Sprekelholzkamp", 2. Änderung

wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 15.09.2011 als Satzung beschlossen.

Das 2. Änderungsverfahren umfasst baugestalterische Festsetzungen. Es wird der Rahmen der zulässigen Dachneigungen erweitert und auch hinsichtlich der Dacheindeckung sind künftig Dächer in den Farben anthrazit und schwarz zulässig.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und können dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
 donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 14.10.2011

Der Bürgermeister
 Brombach

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 15.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um oder vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	24.183.300 €	2.153.800 €	26.337.100 €
ordentliche Aufwendungen	- 24.183.300 €	- 2.153.800 €	- 26.337.100 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltung	22.137.700 €	2.112.600 €	24.250.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltung	- 21.967.100 €	- 1.071.700 €	- 23.038.800 €
Einzahlungen für Investitionen	1.277.000 €	32.700 €	1.309.700 €
Auszahlungen für Investitionen	- 2.897.200 €	- 116.400 €	- 3.013.600 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.811.600 €	- 957.200 €	854.400 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 362.000 €	0	362.000 €

Die Haushaltsansätze des BgA Ratskellerbetriebe der Stadt Bückeburg werden wie folgt geändert.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um oder vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	371.400 €	6.000 €	377.400 €
ordentliche Aufwendungen	- 554.900 €	- 12.000 €	- 566.900 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €

außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltung	371.400 €	6.000 €	377.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltung	- 355.700 €	- 12.000 €	- 367.700 €
Einzahlungen für Investitionen	- €	- €	- €
Auszahlungen für Investitionen	- 30.000 €		- 30.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 112.900 €	- €	- 112.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.618.200,00 € um 968.200,00 € vermindert und damit auf 650.000,00 € neu festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die BgA Ratskellerbetriebe nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 117.000,00 € erhöht und damit auf 117.000,00 € neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für die BgA Ratskellerbetriebe werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert. Die Ermächtigung für den BgA Ratskellerbetrieb wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeberg, den 15.09.2011

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 13.10.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt

Bückeberg, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 21.10.2011

Der Bürgermeister
Brombach

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen
36. Änderung des Flächennutzungsplans (Gesamtklinikum), Rechtskraft**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 30.06.2011 beschlossene **36. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung wurde von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 06.10.2011 - Aktenzeichen 63/20/002/00901/2011 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Die Planung dient der Errichtung eines neuen Gesamtklinikums „Schaumburger Land“ im Bereich „Auf dem Stapel“ (Ortschaft Vehlen) in der Feldmark zwischen Vehlen und Ahnsen. Die ehemalige Fläche für die Landwirtschaft wird nun überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Klinikum‘ dargestellt. Im südlichen Randbereich des Plangebietes wird eine Straßenverkehrsfläche dargestellt, welche der Erschließung des geplanten Klinikums dient.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Obernkirchen, zwischen den Ortschaften Vehlen und Ahnsen, östlich der L 451 und dem Fließgewässer „Bückeberger Aue“ sowie nordwestlich der K 11 und der Ortschaft Röhrkasten. Das Gebiet ist dem Ortsteil Vehlen zuzuordnen. Das Plangebiet und seine nähere Umgebung werden von landwirtschaftlicher Fläche eingenommen. Direkt im Osten angrenzend befindet sich ein Feldweg, welcher die Orte Vehlen und Röhrkasten miteinander verbindet. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Vehlen, Flur 6.

Der Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der LGLN - RD Hameln, Katasteramt Rinteln).

(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 1 beige-fügt)

Der vorgenannte Bauleitplan nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 wird ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Obernkirchen, den 13.10.2011

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

**Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen
Aufhebung
Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf der Kirchbreite"
Gemeinde Heeßen
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am 18.08.2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Kirchbreite“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. der 1. bis 3. Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 2 beige-fügt)

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 31.10.2011 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Kirchbreite“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. der 1. bis 3. Änderung, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Kirchbreite“, Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. der 1. bis 3. Änderung, nebst Entwurfsbegründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab der Bekanntmachung im Amtsblatt bei der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Heeßen, den 20.10.2011

Schönemann
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Luhden
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Gewerbegebiet"
Gemeinde Luhden
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 3 beige-fügt)

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 31.10.2011 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab der Bekanntmachung im Amtsblatt bei der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 21.10.2011

Kunde
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Luhden
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Golfplatz"
Gemeinde Luhden
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 4 beige-fügt)

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 31.10.2011 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung

gung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, Gemeinde Luhden, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab der Bekanntmachung im Amtsblatt bei der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 19.10.2011

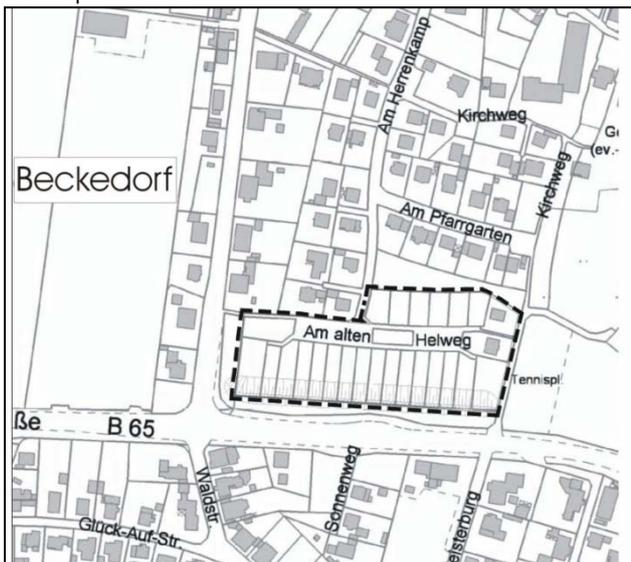
Kunde
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Beckedorf Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ 4. Änderung, Urschrift

Der Rat der Gemeinde Beckedorf hat am 27.06.2011 gemäß § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren den Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ 4. Änderung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich geht aus dem folgenden Übersichtsplan hervor.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Beckedorf, Riepener Straße 4,

31699 Beckedorf, während der Dienstzeiten (Montag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr, Dienstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Donnerstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung) sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst (Montag, Dienstag, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Auf dem Herrnkamp“ in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckedorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beckedorf, den 04.10.2011

Gemeinde Beckedorf

Der Bürgermeister
Bahlmann

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 29.09.2011 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Heuerßen ist Träger der Kindertageseinrichtung (Kindergarten Heuerßen) auf der Basis der mit dem eigentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen (Landkreis Schaumburg) und der Samtgemeinde Lindhorst getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 2

(1) Die Kindertageseinrichtung wird an Werktagen in zwei Gruppen betrieben. In die Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heuerßen haben. Außerhalb der Gemeinde Heuerßen wohnende Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze vorhanden sind.

(2) In der altersübergreifenden Gruppe werden Kinder im Alter von 2- 6 Jahren aufgenommen.

(3) Die Integrationsgruppe, die mit dem Regionalen Konzept der Samtgemeinde Lindhorst betrieben wird, hat 4 Integrationsplätze und 11 Regelplätze zur Verfügung.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme

eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Bei der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, wonach keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.

(5) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist spätestens am 30. April des Jahres schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch das Entgegennehmen einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 3

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen.

(2) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5,5 oder 6 Stunden an den Werktagen.

(3) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt um 13.30 Uhr. Die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr sind Sonderöffnungszeiten, in denen die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. In dieser Zeit werden die Kinder von einer Erzieherin betreut. Der Betreuungszeitraum von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres, bei Wegzug aus der Gemeinde Heuerßen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel ganzjährig geöffnet. Die Kindertageseinrichtung wird in den Sommerferien für zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 4

(1) In analoger Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) kann die Betreuung eines Kindes jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
- c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.
- d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Beirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

§ 5

(1) Der betriebliche Ablauf der Tageseinrichtung wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist im Benehmen mit der Kindergartenleitung vom Träger der Einrichtung zu erlassen.

(2) Die Kindergartenleitung beteiligt den nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes zu wählenden Elternrat bei der nach Absatz 1 zu erlassenden Dienstanweisung.

(3) Zur Regelung des betrieblichen Ablaufs und zur pflichtgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat die Kindergartenleitung eine Konzeption zu erarbeiten, die dem Träger der Einrichtung zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 29.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen vom 19. Mai 2000 außer Kraft.

Heuerßen, den 04.10.2011

Frank Stahlhut
Bürgermeister

Armin Stöber
Stv. Bürgermeister

4. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 04.08.1999 hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5,5 bzw. 6 Stunden an den Werktagen.

Die Gebührenordnung gilt ab dem Kindergartenjahr August 2011.

Betreuung von Kindern ab 3 Jahre:

5,5 Stunden Betreuung	92,00 €	(Geschwisterkinder 62,00 €)
6 Stunden Betreuung	100,00 €	(Geschwisterkinder 70,00 €)

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:

5,5 Stunden Betreuung	140,00 €	(Geschwisterkinder 130,00 €)
6 Stunden Betreuung	150,00 €	(Geschwisterkinder 140,00 €)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Heuerßen, den 04.10.2011

Frank Stahlhut
Bürgermeister

Armin Stöber
Stv. Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 19.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	719.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	813.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	676.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	668.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 37.100,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 150.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 19.04.2011

W. Schröder

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.09.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11.2011 bis zum 11.11.2011 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

37002 Lüdersfeld, 10.10.2011

Schröder

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6 und 40 NGO hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 28. September 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nienstädt, im Folgenden Seniorenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende und ältere Menschen in der Samtgemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde, den einzelnen Mitgliedsgemeinden und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

(2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen

Der Seniorenbeirat wirkt an den Entscheidungen in verschiedenen Ausschüssen der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden mit und entsendet in diese ein Mitglied mit beratender Stimme.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat umfasst 9 Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr vollendet haben und das passive Wahlrecht zum Gemeinderat und Samtgemeinderat besitzen.

(3) Sie dürfen kein kommunales Mandat haben.

§ 4 Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat 9 Mitglieder

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Samtgemeinderates von einer durch die Samtgemeinde durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufenden und durchzuführenden Seniorenversammlung gewählt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim zustande kommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Die Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschung entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 29. September 2011

Gemeinde Nienstädt
Der Gemeindedirektor
Harmening

**Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt
Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 18
„Jägerweg“**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat auf seiner Sitzung am 15. September 2011 den Bebauungsplan Nr. 18 „Jägerweg“ als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 in Verbindung mit § 13 a – Bebauungsplan der Innenentwicklung – beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Liekwegen der Gemeinde Nienstädt an der Westseite des Jägerweges. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 7 beige-fügt)

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim zustande kommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Die Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31688 Nienstädt, den 29. September 2011

Gemeinde Nienstädt
Der Gemeindedirektor
Harmening

Betriebssatzung

Eigenbetrieb „Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg“

Auf Grund der §§ 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), beide in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 05.10. 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Einrichtung

(1) Die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg wird als Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist es, die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe der Samtgemeinde mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern

(3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Wasserversorgung zuzuordnen sind.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg"

§ 3 Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 580.000,- Euro (in Worten: fünfhundertachtzigtausend).

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht für den technischen und kaufmännischen Bereich aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
3. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des vom Samtgemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 6.000,00 Euro

(3) Die Betriebsleitung hat dem Samtgemeindebürgermeister und dem Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monaten, nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

§ 5 Betriebsausschuss der Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg

(1) Der Betriebsausschuss der Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg besteht aus sieben von der Vertretung der Samtgemeinde Rodenberg nach den Vorschriften der §§ 71, 73 NKomVG gewählten Mitgliedern.

(2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung der Vertretung bedürfen noch in die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse der Vertretung vor.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,00 Euro übersteigt.
2. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 Euro übersteigt,
3. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 6.000,00 Euro beträgt,
4. den Vorschlag an den Samtgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
5. Empfehlungen in sonstigen Angelegenheiten des Betriebes, die der Beschlussfassung des Samtgemeinderates vorbehalten ist,
6. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeinderat oder der/die Samtgemeindebürgermeister/ -in zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Samtgemeindebürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und bei denen der Samtgemeindebürgermeister nicht zu erreichen ist, entscheidet die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 6 Aufgaben des/der Samtgemeindebürgermeisters /-in

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/ -in ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Er nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Er kann seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf den für den Eigenbetrieb zuständigen Beamten auf Zeit oder die Betriebsleitung übertragen; die Übertragung kann von ihm rückgängig gemacht werden.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen des/der Samtgemeindebürgermeisters/ -in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7 Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Samtgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die NGO, die EigBetrVO, die Hauptsatzung oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- 1) Bestellung der Betriebsleitung sowie der Stellvertretung,
- 2) Änderung dieser Betriebssatzung,
- 3) Festlegung der Höhe des Eigenkapitals,
- 4) Wirtschaftsplan,
- 5) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Betriebsergebnisses,
- 6) Entlastung der Betriebsleitung und
- 7) Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 8 Vertretung des Betriebes

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namen des Betriebes.

(2) Im Übrigen vertritt der/die Samtgemeindebürgermeister/ -in den Betrieb.

§ 9 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Samtgemeindebürgermeister /-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Er ist dem Haushaltsplan der Samtgemeinde Rodenberg beizufügen.

(2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Samtgemeindebürgermeister /-in dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Mehraufwendungen/-ausgaben

Mehraufwendungen/-ausgaben bedürfen der Zustimmung vom Betriebsausschuss. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des/der Samtgemeindebürgermeisters /-in, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen/-ausgaben unabweisbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des/der Samtgemeindebürgermeisters /-in und des Betriebsausschusses (§ 14 bs. 3 EigBetrVO).

§ 11 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Betriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der kaufmännische Betriebsleiter.

§ 12 Dienstanweisung

Der/Die Samtgemeindebürgermeister /-in erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Betrieb.

§ 13 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 01.01.2002 tritt außer Kraft.

Rodenberg, den 06.10.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Betriebssatzung Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Rodenberg“

Auf Grund der §§ 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), beide in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 05.10.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Einrichtung

(1) Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg wird als Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Samtgemeinde Rodenberg.

(3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Rodenberg"

§ 3 Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 400.000,- Euro (in Worten: vierhunderttausend).

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht für den technischen und kaufmännischen Bereich aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
3. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des vom Samtgemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 6.000,00 Euro
4. der Abschluss von Verträgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (3) Die Betriebsleitung hat dem Samtgemeindebürgermeister und dem Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monaten, nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(5) Den Betriebsleitern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 100,00 Euro gewährt.

§ 5 Betriebsausschuss der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Rodenberg

(1) Der Betriebsausschuss der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Rodenberg besteht aus sieben von der Vertretung der Samtgemeinde Rodenberg nach den Vorschriften der §§ 71, 73 NKomVG gewählten Mitgliedern.

(2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung der Vertretung bedürfen noch in die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse der Vertretung vor.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,00 Euro übersteigt.
2. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 Euro übersteigt,
3. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 6.000,00 Euro beträgt,
4. den Vorschlag an den Samtgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
5. Empfehlungen in sonstigen Angelegenheiten des Betriebes, die der Beschlussfassung des Samtgemeinderates vorbehalten ist,
6. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeinderat oder der/die Samtgemeindebürgermeister/ -in zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Samtgemeindebürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und bei denen der Samtgemeindebürgermeister nicht zu erreichen ist, entscheidet die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 6 Aufgaben des/der Samtgemeindebürgermeisters /-in

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/ -in ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Er nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Er kann seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf den für den Eigenbetrieb zuständigen Beamten auf Zeit oder die Betriebsleitung übertragen; die Übertragung kann von ihm rückgängig gemacht werden.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen des/der Samtgemeindebürgermeisters/ -in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7 Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Samtgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die NGO, die EigBetrVO, die Hauptsatzung oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- 1) Bestellung der Betriebsleitung sowie der Stellvertretung,
- 2) Änderung dieser Betriebssatzung,
- 3) Festlegung der Höhe des Eigenkapitals,
- 4) Wirtschaftsplan,
- 5) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Betriebsergebnisses,
- 6) Entlastung der Betriebsleitung und
- 7) Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 8 Vertretung des Betriebes

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namen des Betriebes.

(2) Im Übrigen vertritt der/die Samtgemeindebürgermeister/ -in den Betrieb.

§ 9 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Samtgemeindebürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Er ist dem Haushaltsplan der Samtgemeinde Rodenberg beizufügen.

(2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Samtgemeindebürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Mehraufwendungen/-ausgaben

Mehraufwendungen/-ausgaben bedürfen der Zustimmung vom Betriebsausschuss. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen/-ausgaben unabweisbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in und des Betriebsausschusses (§ 12 bs. 3 EigBetrVO).

§ 11 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Betriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der kaufmännische Betriebsleiter.

§ 12 Dienstanweisung

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Betrieb.

§ 13 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 01.01.2002 tritt außer Kraft.

Rodenberg, den 06.10.2011

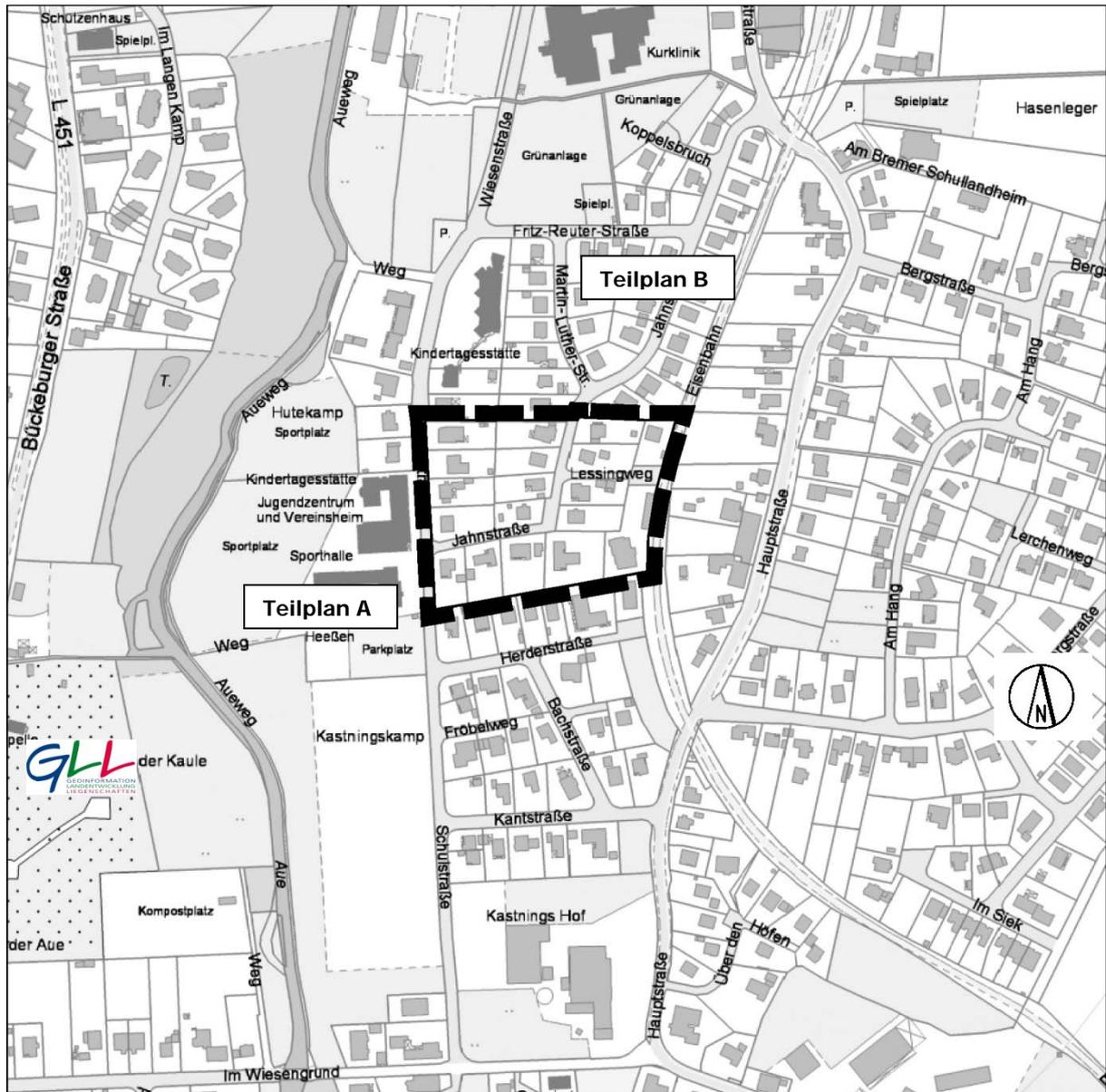
Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 2:

**Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; Aufhebung Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf der Kirchbreite", Gemeinde Heeßen
einschl. örtlicher Bauvorschriften**
(Amtsblatt Seite 109)

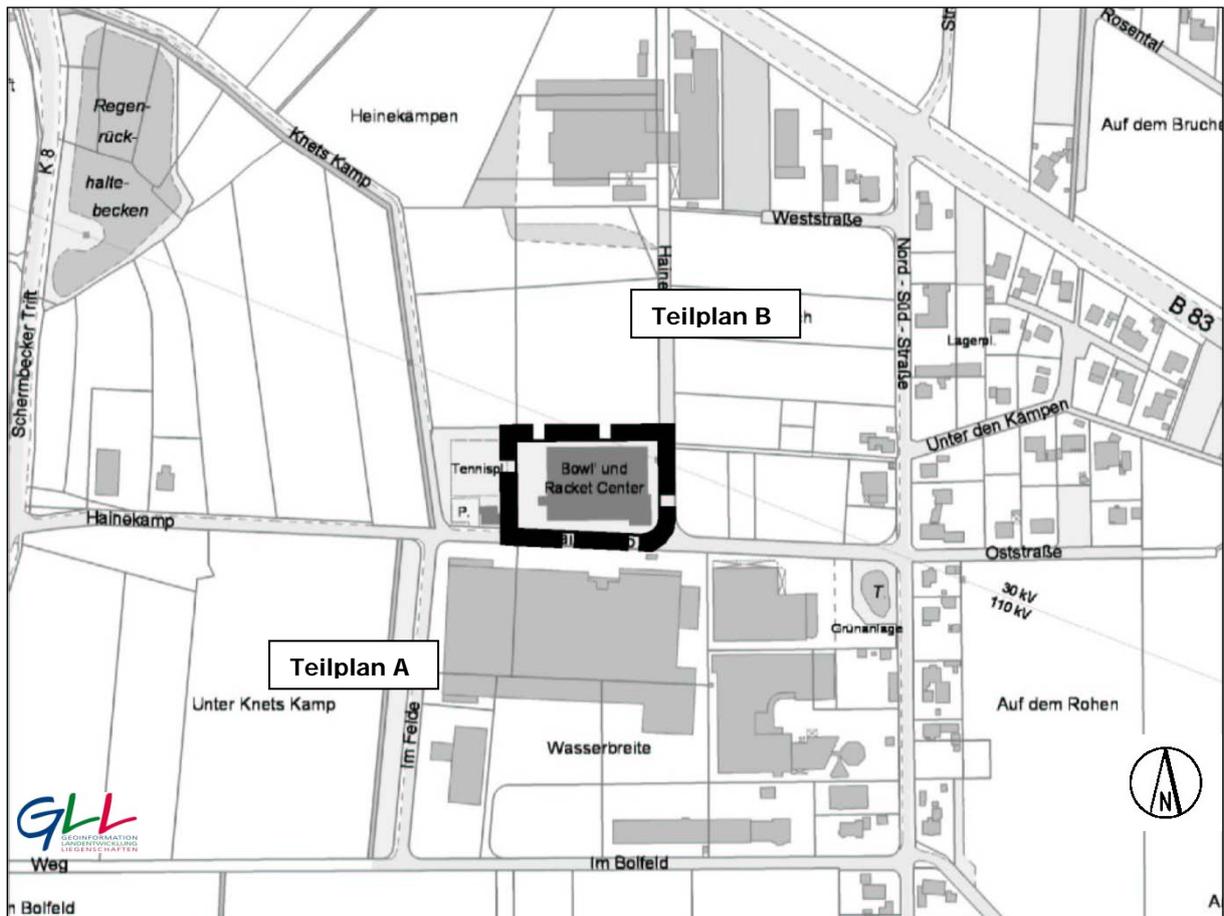


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2010 GLL Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

**Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Gewerbegebiet", Gemeinde Luhden
einschl. örtlicher Bauvorschriften**
(Amtsblatt Seite 109)

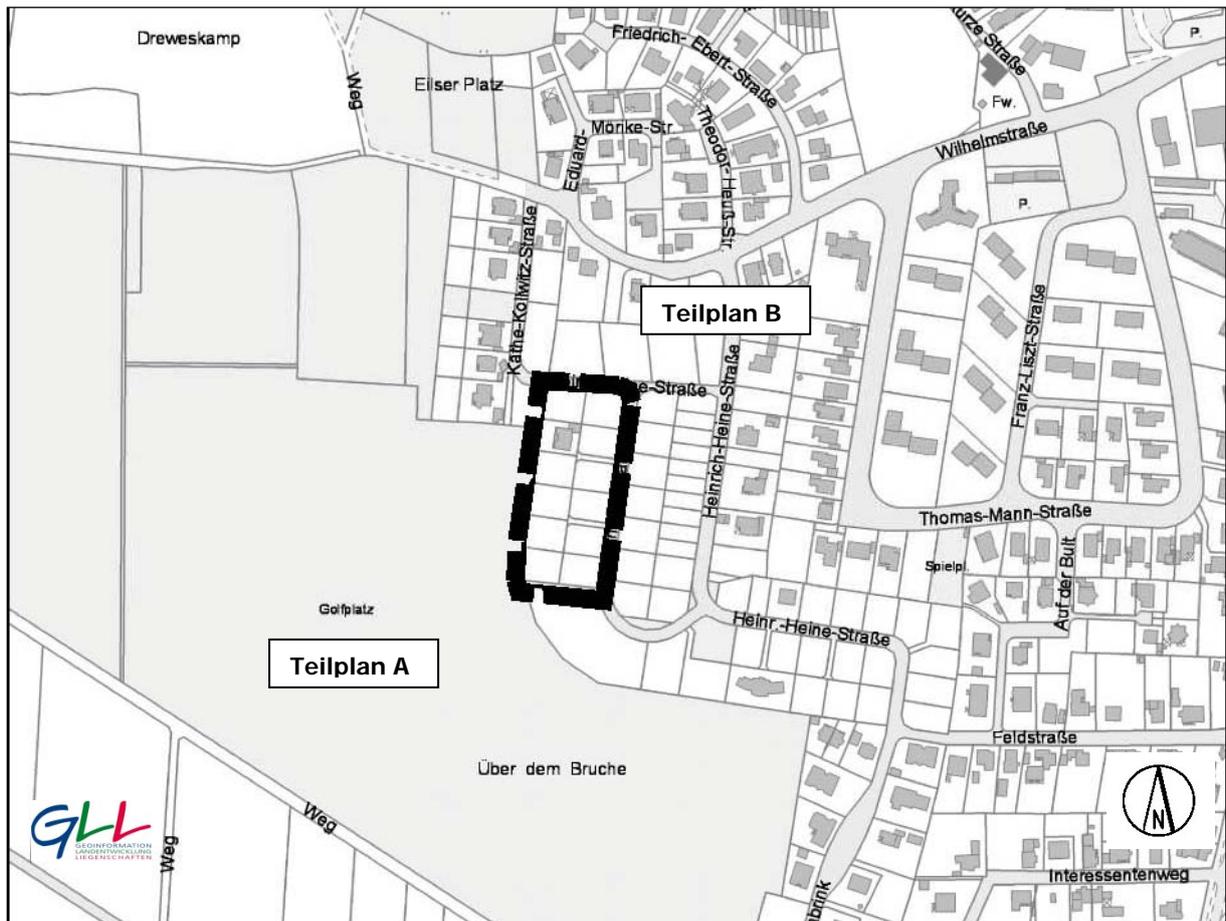


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2010 GLL Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

**Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Golfplatz", Gemeinde Luhden
einschl. örtlicher Bauvorschriften**
(Amtsblatt Seite 109)

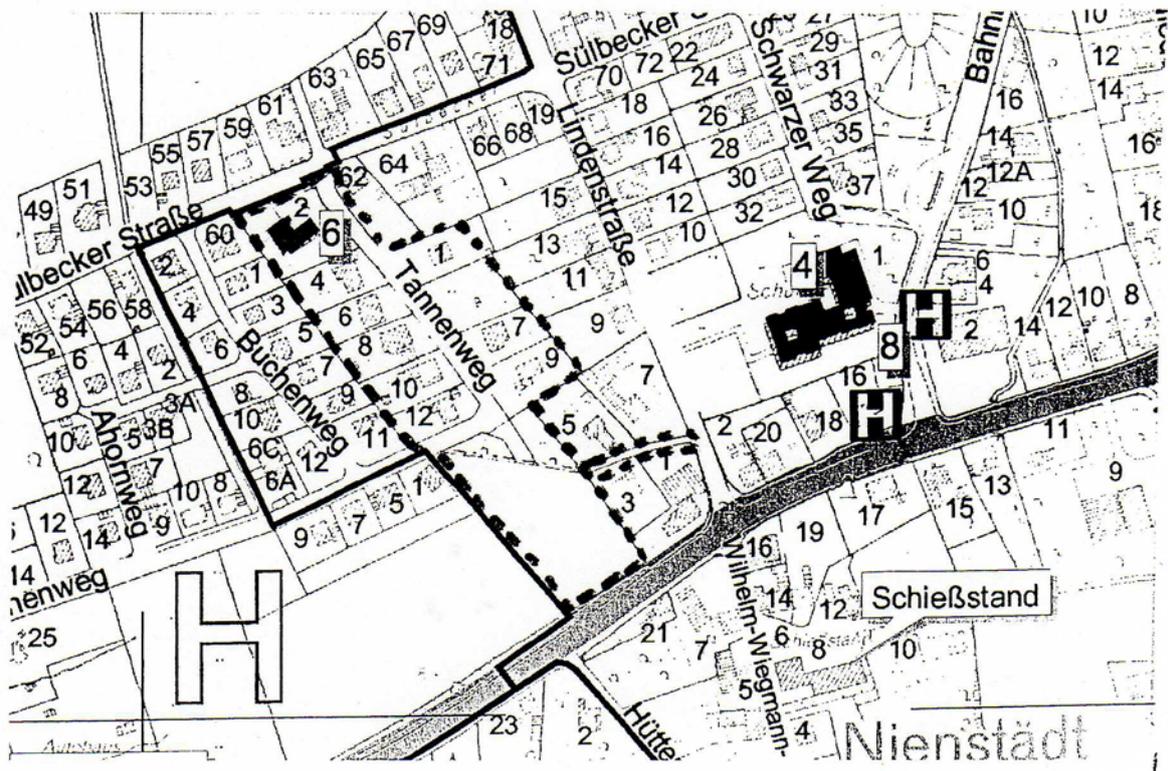


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2010 GLL Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich der Lindenstraße“
(Amtsblatt Seite 113)



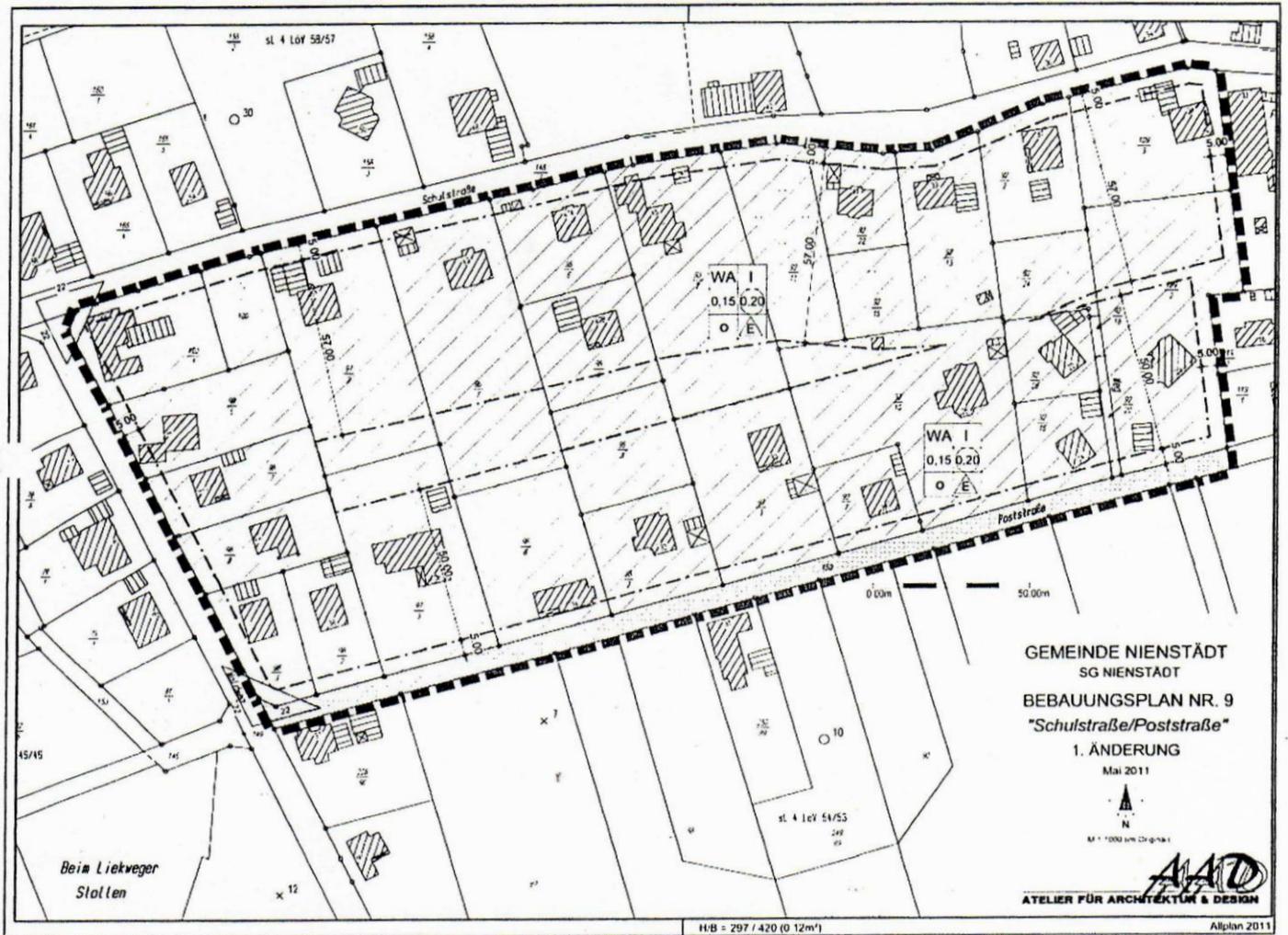
(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 09 „Poststraße/Schulstraße“, 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 113)

Gemeinde Nienstädt
Bebauungsplan Nr. 09 „Schulstraße/Poststraße“

TEIL A
Planzeichnung



(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Jägerweg“
(Amtsblatt Seite 114)

Gemeinde Nienstädt
Bebauungsplan Nr. 18 „Jägerweg“

TEIL A

Planzeichnung

